Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3040

02. 07. 79

Sachgebiet 7 400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die vom Exekutivdirektiorium der Internationalen Kaffee-Organisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und Einfügung zusätzlicher Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.

C. Alternative

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 61/79 — vom 30. Juni 1979.

Verkündet am 29. Juni 1979 im Bundesgesetzblatt I S. 708.

***Federführend:** Bundesminister für Wirtschaft.*

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31 August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

Meldungen zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in quotenfreien Zeiten

(1) Bei der Ausfuhr von Kaffee (Nummern 0901 110 bis 0901 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Nummern 2102 110 bis 2102 190) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer in quotenfreien Zeiten, sofern die auszuführenden Waren einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Kaffee-Ausfuhrmeldung (Anlage A 8) zu erstatten.

(2) Quotenfreie Zeiten sind die vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Zeiträume, in denen nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1976 II S. 1389) Quoten nicht in Kraft sind und die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten (Beilage zum BAnz. Nr 189 vom 6. Oktober 1976) angewendet werden.

(3) Eine Kaffee-Ausfuhrmeldung ist nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Ausfuhrsendung;
2. bei der Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31 32 und 39;
3. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung im Wirtschaftsgebiet oder in einem anderen Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind."

2. Nach § 20 b wird folgender neuer § 20 c eingefügt:

„§ 20 c

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen der Nummern 0901 110 bis 0901 170, 2102 110 bis 2102 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) ist in Quotenzeiten genehmigungsfrei nur zulässig, wenn

1. bei der Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis nach Absatz 3 vorgelegt wird,
2. bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die genannten Waren sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), oder für sie bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist, oder
3. bei der Ausfuhr aus einem Freihafen oder Zolllager nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Weiterversandzeugnis vorgelegt wird.

(2) Quotenzeiten sind die vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Zeiträume, in denen nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1976 II S. 1389) Quoten in Kraft sind und die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979) angewendet werden.

(3) Das Wiederausfuhrzeugnis und das Weiterversandzeugnis müssen den im Absatz 2 genannten Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung ent-

sprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 b Abs. 4 Nr 4);
2. bei Ausfuhren im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39;
3. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg, sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Ausfuhrsendung.

(5) § 21 findet keine Anwendung."

3. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Meldungen zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in quotenfreien Zeiten

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 110 bis 2102 190) hat der Einführer in quotenfreien Zeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung eine Meldung mit dem Vordruck ‚Kaffee-Ursprungszeugnis' (Formular O) oder dem Vordruck ‚Einfuhrrückmeldung' (Formular I) nach den in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 189 vom 6. Oktober 1976 bekanntgemachten Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erstatten. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Quotenfreie Zeiten sind die in § 16 a Abs. 2 genannten Zeiträume.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffee-Ursprungszeugnis oder eine Einfuhrrückmeldung vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Einfuhrsendung;
3. bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;
5. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung in einem Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind."

4. Nach § 35 a wird folgender neuer § 35 b eingefügt:

„§ 35 b

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 110 bis 2102 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen. Wird ein solches Kaffeezeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Quotenzeiten sind die im § 20 c Abs. 2 genannten Zeiträume.

(3) Das Kaffeezeugnis muß den im § 20 c Abs. 2 genannten Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kaffeezeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder für die bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Einfuhrsendung;
3. bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;

5. bei der Einfuhr von Kaffeesendungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens von Quoten ausgeführt wurden, wenn für Sendungen, die
   a) innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens von Quoten eingeführt werden, der Zollstelle das Original des Kaffee-Ursprungszeugnisses oder eine Einfuhrrückmeldung nach § 29 a Abs. 1 vorgelegt wird, oder
   b) nach dem in Buchstabe a genannten Zeitraum und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens von Quoten eingeführt werden, der Zollstelle das Original des Kaffee-Ursprungszeugnisses vorgelegt wird.

5. § 70 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a, 20 c Abs. 1 oder 20 d Abs. 1 Waren ausführt,".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation (IKO) am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (vgl. Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979). Diese Regeln sind vom Zeitpunkt der gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. II S. 1389) möglichen Einführung oder Wiedereinführung von Kontingenten an anzuwenden und sehen für die Dauer der Quotenzeiten ein auf Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- und Transitzeugnissen (Kaffeezeugnissen) beruhendes Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Kontingente vor.

Bis zur Einführung und während der Aussetzung von Kontingenten gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens sind weiterhin die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten (vgl. Beilage zum BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1976) anzuwenden, die ein auf Ursprungszeugnissen und Einfuhrrückmeldungen beruhendes Kontrollverfahren zur Erlangung statistischer Angaben für die Bestimmung der voraussichtlichen Kontingente vorsehen. Da bei entsprechenden Preisänderungen auch ein kurzfristiges Inkraftsetzen oder Außerkraftsetzen von Quoten möglich ist, enthält die Außenwirtschaftsverordnung künftig Durchführungsregeln sowohl für das System von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten (§§ 16 a und 29 a AWV) als auch für das System von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (§§ 20 c und 35 b AWV).

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Falle der Einführung von Kontingenten gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens zu erwarten, da die Beschränkung der Ausfuhr und Einfuhr von Kaffee ein weiteres Absinken der Preise unter die festgesetzten Preisspannen verhindern soll.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1 und 3

   Die Neufassung der §§ 16 a und 29 a AWV weicht vom bisherigen Wortlaut nur hinsichtlich der Präzisierung der Überschriften (Hinzufügung der Worte „in quotenfreien Zeiten" zur Unterscheidung von den Regeln in §§ 20 c und 35 b AWV für Quotenzeiten), der Anpassung der Warennummern für Kaffeeauszüge an das am 1. Januar 1979 in Kraft getretene neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sowie hinsichtlich des in die §§ 16 a und 29 a AWV jeweils neu eingefügten Absatzes 2 ab. Die im Absatz 2 enthaltene Definition des Begriffs „quotenfreie Zeiten" ist notwendig geworden, weil für das Jahr 1979 mit dem Inkrafttreten von Quoten zu rechnen ist und die unterschiedlichen IKO-Regeln für „quotenfreie Zeiten" (vgl. §§ 16 a und 29 a AWV) und „Quotenzeiten" (vgl. §§ 20 c und 35 b AWV) eine rechtliche Definition dieser Begriffe erfordern.

   Die rechtliche Definition der genannten Begriffe entspricht den Bestimmungen von Kapitel VII des Interationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 und den von der Internationalen Kaffee-Organisation mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit (vgl. Artikel 15 Abs. 3 und Artikel 43 des Übereinkommens) beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen. Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens treten die Quoten bei Vorliegen der dort genannten Preisbedingungen jederzeit während der Geltungsdauer des Übereinkommens in Kraft bzw. wieder außer Kraft oder erneut in Kraft, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Nach den Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten „treten diese Regeln am Tag des Inkrafttretens der Quoten in Kraft und werden von dem Tag an nicht mehr angewendet, an dem Quoten ausgesetzt werden", „sofern nicht an anderer Stelle etwas anderes bestimmt ist oder das Inkrafttreten durch Entschließung des Internationalen Kaffeerats auf andere Weise hinausgeschoben ist" (Regel 17). Für die Anwendung der IKO-Kontrollregeln sieht Artikel 4 der im Entwurf vorliegenden Verordnung des EWG-Rates vor, daß die Kommission das Datum festsetzt, von dem an die IKO-Kontrollregeln sowie die Durchführungsregeln der EWG anwendbar oder nicht mehr anwendbar sind. Für die Bekanntmachung der „quotenfreien Zeiten" sowie der „Quotenzeiten" im Bundesanzeiger seitens des Bundesministers für Wirtschaft wird daher im Absatz 2 der neuen §§ 16 a, 20 c, 29 a und 35 b AWV auf das Inkrafttreten von Quoten nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 sowie auf die gemeinschaftsrechtlich festgesetzte Anwendung der IKO-Kontrollregeln abgestellt.

2. Nummer 2

   Der neue § 20 c AWV dient der Überwachung der Ausfuhr und des Weiterversands von Kaffee in Quotenzeiten nach Maßgabe der Regeln des Internationalen Kaffee-Übereinkommens und der in Vorbereitung befindlichen gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsregeln der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Er soll ebenso wie der neue § 35 b AWV ein unzulässiges Inverkehrbringen von billigerem Kaffee aus „Nichtquotenmärkten" (vgl. Artikel 29 des Kaffee-Übereinkommens) im Wirtschaftsgebiet verhindern. Da die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auch nach den Regeln der

Internationalen Kaffee-Organisation als ein einheitliches Zollgebiet zu behandeln ist, ist die Ausfuhr der im freien Verkehr der EWG befinglichen Waren nach Mitgliedstaaten der EWG genehmigungsfrei zulässig und ist lediglich bei der Ausfuhr aus einem Freihafen oder Zollager nach Mitgliedstaaten der EWG sowie bei der Ausfuhr nach Ländern außerhalb der EWG die Vorlage eines im Wirtschaftsgebiet ausgestellten Wiederausfuhr- oder Weiterversandzeugnisses vorgeschrieben. Verläßt der Kaffee im Falle der Ausfuhr nach Ländern außerhalb der EWG die Gemeinschaft über die Hoheitsgebiete von zwei oder mehr EWG-Mitgliedstaaten, so ist das Wiederausfuhr- oder Weiterversandzeugnis der Versandzollstelle (vgl. §§ 9 ff. AWV) sowie gemäß § 20 c Abs. 1 auch der Ausgangszollstelle vorzulegen; das Kaffeezeugnis wird erst von der Ausgangszollstelle abgestempelt, um eine mißbräuchliche Verwendung der Kaffeezeugnisse auszuschließen.

Die im Absatz 2 enthaltene Definition des Begriffs „Quotenzeiten" ergibt sich aus den oben zu Nr. 1 dargelegten Gründen. Absätze 3 und 4 entsprechen den IKO-Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (vgl. insbesondere Regeln 9 und 11).

3. Nummer 4

Der neue § 35 b Abs. 1 AWV dient der außenwirtschaftsrechtlichen Durchführung der Pflichten aus Artikel 43 und 45 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens, wonach in Quotenzeiten die Einfuhr von Kaffeesendungen aus IKO-Mitgliedstaaten nur bei Vorlage des für diese Sendung ausgestellten Kaffeezeugnisses genehmigungsfrei ist und jedes Einfuhrmitglied seine jährlichen Einfuhren von Kaffee aus Nichtmitgliedstaaten auf die im Artikel 45 festgelegte Menge beschränken muß (vgl. dazu die Mengenangaben im Anhang 7 der IKO-Regeln für ein System von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten).

Die Vorschrift wird durch eine entsprechende Änderung der Einfuhrliste (71. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste), die zugleich mit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung erlassen wird, ergänzt.

Die im Absatz 2 enthaltene Definition des Begriffs „Quotenzeiten" ergibt sich aus den oben zu Nr. 1 dargelegten Gründen. Absätze 3, 4 und 5 entsprechen den IKO-Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (vgl. insbesondere Regeln 7, 8 und 18).

4. Nummer 5

Während die Einfuhr von Kaffee ohne eine nach § 35 b AWV i. V. m. § 10 Abs. 1 AWG erforderliche Genehmigung bereits gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 AWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wird mit der Neufassung von § 70 Abs. 3 Nr. 1 AWV sichergestellt, daß auch die Ausfuhr von Kaffee ohne die nach § 20 c Abs. 1 AWV erforderliche Genehmigung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bn 912079 7.79